

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 06.02.2018
im Rathaus Schneizlreuth

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21.07 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

Gemeinderäte:

| | |
|---------------------|--------------------|
| Christian Bauregger | Manfred Bauregger |
| Martina Gruber | Martin Holzner |
| Stefan Häusl | Ulrich Schröter |
| Heinrich Steyerer | Elke Nagl |
| Hermann Pichler | Rita Staat-Holzner |

Entschuldigt fehlten:

Franz Strobel
Hermann Wellinger

Unentschuldigt fehlten:

-/-

Schriftführer:

Faber Michael

Zur öffentlichen Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

./.

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung laut Ladung:

Sitzungstag: 06.02.2018

1. **Beschlussfassung über die Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.01.2018**
3. **Bauantrag zur Aufstockung einer bestehenden Doppelgarage mit Holzlege zur Wohnraumerweiterung für Kinderzimmer einschl. Nasszelle;
Bauort: Jochberg 56, Schneizlreuth, Weißbach a.d.A.**
4. **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage;
Bauort: Seelauerfeld, Schneizlreuth, Weißbach a.d.A.**
5. **Bauantrag der Gemeinde Schneizlreuth zum Neubau eines Feuerwehrhauses in Weißbach a.d.A.**
6. **Bauvoranfrage für 5 Ferienwohneinheiten im Brunnhaus Nagling;
Bauort: Inzeller Str.36, Schneizlreuth, Weißbach a.d.A.**
7. **Sanierung und Ersatzbau „Häuslsteig“ am Dammweg, Weißbach a.d.A.**
8. **Neuvergabe Buchungssystem Tourismus**
9. **Änderung der Geschäftsordnung – elektronische Sitzungseinladung**
10. **Beschlussfassung über anteilige Defizitübernahme Kindergarten St.Michael in Inzell für 2015/2016**
11. **Antrag auf kostenfreien Windelmüllsack bei Inkontinenz**
12. **Beschlussfassung über Kalkulationszeitraum Abfallgebühren**
13. **Beschlussfassung über die Änderungssatzung der Abfallgebühren**
14. **Öffentliche Bekanntmachungen**
15. **Öffentliche Anfragen**

Information zu einzelnen Tagesordnungspunkten:

Zu TOP 2 Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.01.2018

| |
|-------------------------|
| Sitzungstag: 06.02.2018 |
|-------------------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 01 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über ordnungsgemäß erfolgte Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderats.

Beschluss:

Der Tagesordnung in der vorgelegten Form wird zugestimmt. Die Tagesordnungspunkte 16 bis 19 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen: 0 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 02 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.01.2018

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.01.2018 wurde den Gemeinderäten per E-Mail am 22.01.2018 zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.01.2018 wird genehmigt (Art. 54 GO).

| | | | |
|---|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 10 | Dagegen: 0 |
| (Gemeinderat Stefan Häusl war in der letzten Sitzung nicht anwesend.) | | | |

Sitzungstag: 06.02.2018

Tagesordnungspunkt: 03

Gegenstand und Inhalt: **Bauantrag zur Aufstockung einer bestehenden Doppelgarage mit Holzlege zur Wohnraumerweiterung für Kinderzimmer einschl. Nasszelle;**
Bauort: Jochberg 56, Schneizlreuth, Weißbach a.d.A.

Sachverhalt:

Am 12.01.2018 wurde in der Gemeindeverwaltung der o.g. Bauantrag vorgelegt.

Florian Holzner, plant im Ortsteil Jochberg, Hausnummer 56, auf dem Grundstück Fl.Nr. 206/8, Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße, die Aufstockung der bestehenden Doppelgarage mit Holzlege, sowie einer Errichtung eines Verbindungsbaues zwischen dem bestehenden Wohnhaus zur Garage.

Das Bauvorhaben dient der Wohnraumerweiterung für Kinderzimmer einschl. Nasszelle.

Das Bauvorhaben wird in Ziegelbauweise geplant.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Seine Beurteilung unterliegt dem § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB.

Es handelt sich hier um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes.

Die Errichtung des weiteren Wohnraumes rechtfertigt die Annahme, dass das Gebäude vom Eigentümer und seiner Familie genutzt wird.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der ehemaligen selbständigen Gemeinde Weißbach a.d. Alpenstraße ist der Ortsteil Jochberg nicht enthalten.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert.

Derzeit wird das Abwasser durch eine genehmigte Kleinkläranlage (Tauchkörperanlage) mit 8 EW aus dem Jahre 2014 gereinigt.

Die Wasserversorgung wird durch eine private Wasserversorgung gedeckt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben der Aufstockung einer bestehenden Doppelgarage mit Holzlege zur Wohnraumerweiterung für Kinderzimmer einschl. Nasszelle im Ortsteil Jochberg, Hausnummer 56 das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen: 0 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 04 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage;**
Bauort: Seelauerfeld, Schneizdreuth, Weißbach a.d.A.

Sachverhalt:

Antrag auf Genehmigungsfreistellung für o. g. Bauvorhaben;

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 47/18, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße soll ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Seelauer Feld“ und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Bei einem Antrag auf Freistellung hat die Gemeinde keine Prüfpflicht der Antragsunterlagen. Für die Einhaltung der Festsetzungen haften der Planer und der Bauherr. Von Seiten der Verwaltung werden die Festsetzungen nur überschlägig geprüft, eine detaillierte Überrechnung der GRZ, GFZ, Aufschüttungen etc. erfolgt nicht. Diesen Hinweis erhält der Bauherr in seinem Anschreiben zur Genehmigungsfreistellung.

Einen Freistellungsantrag kann laut Geschäftsordnung der 1. Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln. Bei dieser Verfahrensweise wird der Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung nur bekannt gegeben.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) sowie Geschoßflächenzahl (GFZ) werden nicht überschritten. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Der Antrag kann im Freistellungsverfahren behandelt werden. Das Vorhaben benötigt keine Befreiungen. Die Gemeinde verzichtet auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.

Der Gemeinderat wird über die Freistellung informiert.

| | | |
|-------------|--------------|-----------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | ohne Abstimmung |
|-------------|--------------|-----------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 05 |
|------------------------|

**Gegenstand und Inhalt: Bauantrag der Gemeinde Schneizlreuth zum Neubau eines
Feuerwehrhauses in Weißbach a.d.A.**

Sachverhalt:

Am 05.10.2017 wurde durch das Architekturbüro Schulze Dinter Architekten GmbH, Berchtesgaden, ein Bauantrag zur Errichtung eines Feuerwehrhauses im Ortsteil Weißbach a.d.A. fertiggestellt;

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 310/2, 310/15 und 310/16, Gemarkung Weißbach a.d. Alpenstraße soll ein neues Feuerwehrgebäude für die Ortsfeuerwehr Weißbach a.d.A. errichtet werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“, und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Bei einem Antrag auf Freistellung hat die Gemeinde keine Prüfpflicht der Antragsunterlagen. Für die Einhaltung der Festsetzungen haften der Planer und der Bauherr.

Die Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ ist nun rechtskräftig und dient als Grundlage zur Genehmigungsfreistellung.

Von Seiten der Verwaltung werden die Festsetzungen nur überschlägig geprüft, eine detaillierte Überrechnung der GRZ, GFZ, Aufschüttungen etc. erfolgt nicht. Diesen Hinweis erhält der Bauherr in seinem Anschreiben zur Genehmigungsfreistellung.

Einen Freistellungsantrag kann laut Geschäftsordnung der 1. Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln. Bei dieser Verfahrensweise wird der Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung nur bekannt gegeben.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) sowie Geschoßflächenzahl (GFZ) werden nicht überschritten. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Der Antrag kann im Freistellungsverfahren behandelt werden. Das Vorhaben benötigt keine Befreiungen. Die Gemeinde verzichtet auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.

Der Gemeinderat wird über das Freistellungsverfahren informiert, eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

| | | |
|-------------|--------------|-----------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | ohne Abstimmung |
|-------------|--------------|-----------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 06 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: **Bauvoranfrage für 5 Ferienwohneinheiten im Brunnhaus Nagling;**
Bauort: Inzeller Str.36, Schneizlreuth, Weißbach a.d.A.

Sachverhalt:

Am 31.01.2018 wurde in der Gemeindeverwaltung der Bauantrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Ferienwohnanlage am bestehenden Brunnhaus Nagling, auf den Grundstücken Fl.Nr. 74-77, Gemarkung Weißbach a.d. Alpenstraße vorgelegt.

Es ist geplant, auf dem Grundstück 5 neue Wohnhäuser (Baufeld A) für Feriennutzung zu errichten. Diese Wohnhäuser, ähnlich einem sog. „Chalet-Dorf“, hier allerdings aufgrund des beengten Grundstücks und der Nähe zur Bundesstraße in verdichteter Bauweise z.B. als Atriumhäuser, sollen über einen Betreiber an Gäste für deren Ferienaufenthalt vermietet werden.

Die Wohnfläche der Häuser soll jeweils 80 qm nicht überschreiten und für 2-5 Personen ausgelegt sein. Wie die Häuser gestaltet werden sollen und welche bauliche Dichte im Baufeld A entsteht, soll derzeit noch offen gelassen werden. Die angedeuteten Baukörper sind nur als veranschaulichendes Beispiel zu verstehen.

Das bestehende Brunnhaus Nagling soll neben der bereits bestehenden Wohnnutzung mit einer zusätzlichen Ferien-Wohneinheit belegt und entsprechend adaptiert werden. Ergibt hier 2 Wohneinheiten.

Das Nebengebäude (ehem. Salinenschuppen) soll durch einen in Form und Gestaltung gleichartigen Holzbau ersetzt werden, der 1-2 Wohneinheiten aufnimmt. Auf dem Grundstück sollen nach Umsetzung der Maßnahme insgesamt 8-9 Wohneinheiten für Feriennutzung sowie 1 dauernd genutzte Wohnung (z.B. als Betreiberwohnung) vorgehalten werden. Die Gesamtanlage ist aufgrund des Einzelbetreibers als Beherbergungsbetrieb zu betrachten.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Um Baurecht zu schaffen, ist eine Bauleitplanung erforderlich.

Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes „Weißbach a.d.Alpenstraße“ und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Vorhaben dient der Förderung des örtlichen Tourismus.

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen selbständigen Gemeinde Weißbach an der Alpenstraße (1958) weist hier eine Gewerbe- und Industriefläche aus.

Folgende Fragestellung ist im Rahmen der Bauvoranfrage zu klären bzw. zu prüfen:

a) Wird die Aufstellung einer entsprechenden Bauleitplanung von der Gemeinde befürwortet?

Falls das der Fall ist:

Steht die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für ein Sondergebiet als „Ferienwohnanlage“ bzw. „Beherbergungsbetrieb“ grundsätzlichen öffentlichen Belangen entgegen?

Insbesondere folgende Belange werden berührt:

- Naturschutz
- Denkmalschutz (Brunnhaus Nagling ist ein Einzeldenkmal)

b) das Grundstück ist nicht an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal angebunden. Ist für die vorgesehene Bebauungsdichte eine Schmutzwasserentsorgung über eine entsprechend dimensionierte Kleinkläranlage zulässig?

c) Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs:

- Zulässigkeit der Einfahrt in die Bundesstraße für die vorgesehene Anzahl an Wohneinheiten
- Abstand der geplanten Bebauung zur B305 zulässig (Abstand zum Fahrbahnrand < 20m)?

d) ist ein Lärmschutzwand/-wand entlang der Grundstücksgrenze als Lärmschutz für die geplante Bebauung, gegebenenfalls auf der Fl.Nr. 104 (Eigentum Bundesstraßenverwaltung) zulässig?

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage zur Errichtung einer Ferienwohnanlage am bestehenden Brunnhaus Nagling auf den Grundstücken Fl.Nr. 74-77, Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Gemeinderat befürwortet, den Bereich im Brunnhaus Nagling mit einer Bauleitplanung als Sondergebiet zur Errichtung einer Ferienwohnanlage zu überplanen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Vorbescheid mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|-----------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen:0 |
|-------------|--------------|-----------|-----------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 07 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: Sanierung und Ersatzbau „Häuslstege“ am Dammweg, Weißbach a.d.A.

Sachverhalt:

Zum sog. „Häuslstege“ in Weißbach, liegt der Verwaltung eine Materialkostenermittlung, für eine befahrbare Ausführung durch Räumfahrzeuge bis 6 to. vor. Erstellt wurde die Materialkostenermittlung durch das Ingenieurbüro Höllige – Wind aus Anger.

Die geschätzten Materialkosten betragen ca. 11.500 €. Planungs-, Herstellungs- und Montagekosten sind darin nicht enthalten.

Für Brücken und Stege stehen noch rund 9.180 € Haushaltsmittel aus 2017 zur Verfügung (Reste). Weitere Mittel werden im Zuge der Haushaltsplanung 2018 bereitgestellt. (Vorschlag der Verwaltung rund 20.000 €).

Hierbei ist zu beachten, dass für die Erfassung und Verkehrssicherheitsbewertung der vorhandenen Brücken und Stege Sachverständigenkosten anfallen, sowie weitere kleinere Stege erneuert werden müssen.

Durch eine mögliche Vergabe des „Häuslsteges“ wird das Budget bereits zu ca. 50 % ausgeschöpft.

Eine kostengünstigere Alternative wäre es, den Steg nicht befahrbar zu gestalten.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Vergabe von Aufträgen ab 5.000 € obliegt gemäß der Geschäftsordnung dem Gemeinderat, soweit das Recht nicht auf den ersten Bürgermeister übertragen wurde. Somit fallen auch Vorüberlegungen zur Ausführung in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.
Er beschließt eine befahrbare Ausführung weiter zu verfolgen.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen: 0 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 08 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: Neuvergabe Buchungssystem Tourismus**Sachverhalt:**

Das aktuelle Buchungs- und Belegungsprogramm IRS wird aufgrund des Austrittes aus BGL-T zum 01.04.2018 nicht mehr zur Verfügung stehen. Der erste und zweite Bürgermeister haben sich darum um Alternativprogramme umgesehen.
Es liegt ein Angebot der Firma Feratel Media Technologies GmbH vor.
Demnach fallen einmalig 4.400 € netto, zzgl. Spesen für Installation und Schulung an.
Die jährliche Lizenzkosten betragen 1.990 €.

Die Lizenz beinhaltet unter anderem den Bereich Adressverwaltung, ein Prospektmodul, ein Unterkunftsmodul, einen Veranstaltungskalender und Infothemen, sowie eine automatische Anpassung an mobile Geräte und Softwareupdates.
Der Vertrag beläuft sich auf 2 Jahre.

Die Kosten für Vermieter, die das Angebot wahrnehmen, betragen jährlich 140 € (keine zusätzlichen Buchungsprovisionen)

Weitere Informationen sind der Anlage und den Ausführungen der Bürgermeister zu entnehmen.

Die Deckung erfolgt über Mittelbereitstellung im Haushalt 2018.

Weitere Angebote liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Vertragsabschluss zwischen der Firma Feratel Media Technologies GmbH und der Gemeinde Schneizlreuth.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen: 0 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

Gegenstand und Inhalt: Änderung der Geschäftsordnung – elektronische Sitzungseinladung

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Schneizlreuth regelt im § 20 die Form und Frist der Einladung zu den Gemeinderatssitzungen.

Derzeit ist hier nur eine schriftliche Einladung möglich.

Aufgrund der immer umfangreicheren Papierübermittlungen soll der Vereinfachung wegen auch die elektronische Übermittlung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail erfolgen. Vorausgesetzt der Einverständniserklärung in Form einer sog. Zugangseröffnung jedes Gemeinderatsmitgliedes.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch¹⁷⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form.

³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung im vorgelegten Wortlaut des § 20 und stimmt einer elektronischen Ladungsübermittlung zu.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen: 0 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

Tagesordnungspunkt: 10

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über anteilige Defizitübernahme Kindergarten St. Michael in Inzell für 2015/2016

Sachverhalt:

Wie bereits in den vergangenen Jahren, ist auch im Kindergartenjahr 2016/2017 im Kindergarten St. Michael ein nicht durch Elternbeiträge und gesetzlich vorgegebene Zuschüsse gedecktes Defizit entstanden. Die Höhe liegt in diesem Jahr bei 53.245,76 €.

Dieses Defizit wurde von der Gemeinde Inzell in Höhe von 15.723,62 € übernommen.

Den Kindergarten St. Michael besuchten im Kindergartenjahr 2016/2017 insgesamt 125 Kinder. Darunter waren 5 Kinder aus der Gemeinde Schneizlreuth.

Der Anteil am Defizit, der dem Besuch dieser 5 Kinder zuzurechnen ist, liegt demnach bei 628,95 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme des anteiligen Defizits des Kindergartens St. Michael, Inzell an die Gemeinde Inzell zu erstatten.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen: 0 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

Gegenstand und Inhalt: Antrag auf kostenfreien Windelmüllsack bei Inkontinenz**Sachverhalt:**

Eine Gemeindegängerin wurde durch einen Zeitungsartikel aufmerksam, dass die Gemeinde Teisendorf für inkontinente, pflegebedürftige Menschen Entlastungen geschaffen hat, indem sie kostenfreie Windelmüllsäcke zur Verfügung stellt.

Es wurde der Antrag gestellt, ob dies auch in Schneizlreuth möglich ist.

Aufgrund Erfahrungswerte kann von ca. 10 pflegebedürftigen Personen in der Gemeinde Schneizlreuth ausgegangen werden.

Von der Verwaltung werden max. zwei 60l Säcke pro Monat angedacht. Dies würde pro Person und Jahr 132,00 € kosten.

Anspruchsberechtigt sind pflegebedürftige Gemeindegänger in häuslicher Pflege mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet. Für die Ausgabe ist eine ärztliche Bescheinigung der Inkontinenz erforderlich. Nach Ablauf eines Jahres muss diese erneuert werden. Ausgegeben werden max. zwei Säcke pro Monat, für ein halbes Jahr im Voraus.

Babywindeln sind von diesem Beschluss ausgenommen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Haushaltsmittel werden im Haushalt 2018 bereitgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, kostenfreie Windelmüllsäcke zur Verfügung zu stellen. Es werden max. zwei Säcke pro Monat ausgegeben. Anspruchsberechtigt sind nur pflegebedürftige Gemeindegänger, die eine Inkontinenz durch ärztliche Bescheinigung nachweisen.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 10 | Dagegen: 1 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 12 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über Kalkulationszeitraum Abfallgebühren

Sachverhalt:

Die Abfallentsorgung wird mit 01.04.2019 an den Landkreis rückdelegiert. Dies machte es notwendig, die Gebühren neu zu kalkulieren. Gebühreneinnahmen sind zweckgebunden und dürfen nicht gewinnbringend erhoben werden. Es werden somit alle bisher erwirtschafteten Mehrerlöse an die Gemeindebürger ausgeschüttet. Dies ist ein einmaliger Effekt und entsteht nur dadurch, dass die erwirtschafteten Mehrerlöse nicht wie üblich über 48 Monate (4 Jahre), sondern über 15 Monate (1 ¼ Jahr) angerechnet werden.

Da der Landkreis als eigene Gebietskörperschaft eine neue Kalkulation aufstellen wird, sind bis zur Übernahme ab 01.04.2019 die Mehrerlöse abzubauen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kalkulationszeitraum für die Abfallentsorgung von 01.01.2018 bis 31.03.2019 festzusetzen.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen: 0 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 13 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Änderungssatzung der Abfallgebühren

Sachverhalt:

Der Satzungsentwurf wurde mit der Ladung den Gemeinderäten zugesandt.

Die Mehrerlöse entstanden durch die gute wirtschaftliche Lage, sowie Senkung der Entsorgungskosten. Weiterhin stieg die Anzahl der Tonnen, was zu einem positiven Umlageeffekt führt (Fixkostendegression).

Kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung und die Verwaltungskosten wurden neu berechnet, ebenso wurde die Preissenkung der Müllverbrennungsanlage Burgkirchen beachtet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es durchaus möglich ist, dass die Gebühren bei Übernahme durch den Landkreis wieder steigen.

Es wurde ein Gebührenüberschuss von 9.947,58 € ermittelt.

Dies ergibt folgende Senkungen:

| Größe des Müllbehälters (in Liter) | Gebühren bisher | Senkung | Gebühren neu |
|------------------------------------|-----------------|---------|--------------|
| 80 | 193,50 | 12,80 | 180,70 |
| 120 | 253,50 | 19,20 | 234,30 |
| 1.100 | 2.264,00 | 175,70 | 2.088,30 |

Zuviel entrichtete Gebühren für das 1. Quartal 2018 werden nach Bekanntmachung der Satzung erstattet, bzw. mit dem 2. Quartal verrechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung. Die Änderungssatzung ist Anlage zum Protokoll.

| | | | |
|-------------|--------------|-----------|------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | Dafür: 11 | Dagegen: 0 |
|-------------|--------------|-----------|------------|

Tagesordnungspunkt: 14

Gegenstand und Inhalt: Öffentliche Bekanntmachungen

Bürgermeister Simon trägt vor, dass ein Beschwerdebrief bezüglich Schulbus eingegangen sei und liest diesen vor. Darin wird moniert, dass die Grundschüler nach der Mittagsbetreuung um 13.00 Uhr mit dem Schulbus bis zum Hauptbahnhof Bad Reichenhall gefahren werden und dort in den österreichischen Postbus umsteigen müssen. Hier kommt es zu nicht unerheblichen Wartezeiten, in denen die Schüler unbeaufsichtigt am Bahnhof sind.

Der Bürgermeister betont, dass dies ein unerträglicher Zustand sei. Langfristiges Ziel ist, dass die Schüler nicht mehr umsteigen müssen. Als Zwischenlösung könnte er sich eine Schulwegsbegleitung ab 13.00 Uhr vorstellen. Er richtete einen Appell an die Gemeinderäte, ob jemand bereit sei, die Schulwegsbegleitung zu übernehmen.

Gemeinderat Schröter warf ein, dass dieses Problem nicht neu sei. Er sieht die RVO in der Pflicht, in der Wartezeit bis zum Umsteigen die Aufsichtspflicht zu organisieren.

Der Bürgermeister informiert über den Bedarf an Beleuchtung durch Straßenlaternen im Ortsteil Ristfeucht zwischen Motzenwirt und Bushäuschen. Ein diesbezügliches Angebot über 17 880 € Kosten liegt von der Bayernwerk Netz GmbH, Freilassing vor.

Der Weg sollte, da er ja auch als Schulweg genutzt wird, zusätzlich besser geräumt werden.

Bürgermeister informiert über das Problem der Kostendeckung bei der Musikschule durch die Stadt Bad Reichenhall. Hier entsteht ein Defizit, das die Stadt Bad Reichenhall ausgleicht. Eine Möglichkeit wäre, die Gastschulbeiträge aufzustocken. Derzeit liegt nur ein Vorschlag der Stadt Bad Reichenhall vor, stärker die Nachbargemeinden einzubinden.

Bürgermeister informiert des Weiteren über ein Schreiben betreffend Kostenübernahme von Hebeanlagen, die angeblich von der Gemeinde zugesagt wurde (bei einer Kanal-Infoveranstaltung zugesichert). Tatsache ist, dass das Landratsamt Berchtesgadener Land bereits 2014 schon geprüft hat, dass die Gemeinde die Kosten nicht übernehmen könne. Die Haftung durch die Gemeinde ist nicht gegeben.

Der Bürgermeister informiert über den Sachverhalt der Straße nach Kibling im Bereich des „Spitzerbauern“. Der Verlauf der Straße entspricht nicht der Vermessungsdarstellung. Eine Neuvermessung würde laut Schätzung des Vermessungsamtes Kosten in Höhe von 18 443 € verursachen. Die Vermessung ist notwendig, um den Ausbau durch das Straßenbauamt voranzutreiben und die Eigentumsverhältnisse zu klären. Der Gemeinderat steht dem Vorhaben positiv gegenüber.

Bürgermeister Simon informiert den Gemeinderat über die Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth zur Jahreshauptversammlung am 16.02.2018 um 19.30 Uhr im Gasthaus „Motzenwirt“.

Der Bürgermeister legt eine Statistik über behandelte Bauvorhaben der letzten Jahre vor. Hier ist eine deutliche Steigerung der Bauanträge zu verzeichnen.

Der Bürgermeister wirbt um Bewerbungen für das Baugebiet „Seelauerfeld“ im Einheimischen-Modell.

Bürgermeister Simon erläutert den Sachstand zur Dorfplanung. Derzeit ist im Planungsauftrag ein erster Plan erstellt, der nun auch für das Bauvorhaben Rathaus als Stellplatznachweis genutzt wird. Eine konkrete weitere Planung ist derzeit nicht erstellt.

| | | |
|-------------|--------------|------------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | keine Abstimmung |
|-------------|--------------|------------------|

| |
|------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 15 |
|------------------------|

Gegenstand und Inhalt: Öffentliche Anfragen

Gemeinderätin Martina Gruber fragte an, ob die Info-Veranstaltung über den geplanten Kraftwerksbau auch im Gemeinderat stattfindet?

Bürgermeister Simon erläuterte hierzu, dass er vorab die Grundwasserfrage klären möchte.

| | | |
|-------------|--------------|------------------|
| Abstimmung: | Anwesend: 11 | keine Abstimmung |
|-------------|--------------|------------------|

Die öffentliche Sitzung endete um 21.07 Uhr.

Für die Richtigkeit der Niederschrift, 07.02.2018

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Faber Michael
Schriftführer